



Muslimische Mädchen und der Schwimmunterricht

Auswertung einer Umfrage des „Clearingprojekts: Zusammenleben mit Muslimen“ bei den Kultusministerien der Länder

Vorgelegt von Torsten Jäger (Interkultureller Rat) im August 2007

Auf der Homepage des Interkulturellen Rates findet sich unter der Adresse www.interkultureller-rat.de die nachfolgende Auswertung mit Links zu allen vorliegenden Antwortschreiben der Ministerien, den in diesen Schreiben genannten Rechtsgrundlagen sowie zu weiterführender Literatur.

1. Vorbemerkungen

Seit einigen Jahren ist der Interkulturelle Rat in Deutschland darum bemüht, einen Beitrag dazu zu leisten, dass insbesondere muslimische Schülerinnen und Schüler am schulischen Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen. Hierzu wurden im Rahmen von Islamforen in Hessen und in Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit Bildungsexperten entsprechende Empfehlungen erarbeitet. Darin wird bei den muslimischen Eltern für die Teilnahme am Unterricht und bei den Schulen dafür geworben, im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten Unterrichtsbedingungen zu gewährleisten, die zur Stärkung der Teilnahmebereitschaft muslimischer Schülerinnen und Schüler beitragen.

Die von Dr. Necla Kelek im Februar 2006 vorgelegte Expertise zum Thema „Teilnahme von muslimischen Kindern, insbesondere Mädchen, am Sport-, Schwimm- und Sexualkundeunterricht an staatlichen Schulen, Teilnahme an Klassenfahrten“ und Martin Spiewaks kritische Auseinandersetzung mit deren Ergebnissen in einem ZEIT-Artikel („Ins Schwimmen geraten“, in: Die Zeit Nr. 50/2006 vom 7. Dezember 2006) haben zu einer öffentlichen Debatte u.a. darüber geführt, ob die religiös begründete Nichtteilnahme muslimischer Schülerinnen am Sport- und insbesondere am Schwimmunterricht ein dringliches und flächendeckendes Problem ist, das den Erziehungsauftrag der Schule berührt. Ist es so, dass – wie Dr. Necla Kelek aus den Aussagen aller von ihr befragten Bildungspraktiker und Bildungsexperten resümiert – die Teilnahme von muslimischen Schülern und Schülerinnen am Schwimmunterricht in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen hat oder handelt es sich – wie Martin Spiewak zusammenfasst – bei Versuchen muslimischer Schüler und Schülerinnen, sich dem koedukativen Schwimmunterricht zu entziehen, um Einzelfälle, für die in der Regel in der Schule vor Ort allseits befriedigende Lösungen gefunden werden?

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Im Rahmen des „Clearingprojekts: Zusammenleben mit Muslimen“ hat der Interkulturelle Rat in der jüngeren Vergangenheit von mehreren Fällen aus verschiedenen Bundesländern Kenntnis erhalten, in denen die religiös begründete Nichtteilnahme einer muslimischen Schülerin am Schwimmunterricht nicht nur durch eine entsprechende Note („ungenügend“) im Fachunterricht sanktioniert wurde, sondern zudem zur starken Abwertung der Sozialverhaltens-Note bzw. zu negativen Anmerkungen zum Sozialverhalten der Schülerin im Zeugnis geführt hat. Dabei hatten die betroffenen Schülerinnen nach eigenen Aussagen mit Einverständnis des Klassenlehrers/der Klassenlehrerin statt am Schwimmunterricht am zeitgleichen Unterricht in einer Parallelklasse teilgenommen.

Das Projekt hat diese Informationen und die andauernde öffentliche Debatte um die Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am Schwimmunterricht zum Anlass genommen, sich am 1. Juni 2007 mit einem Schreiben an die Kultusminister der Länder zu wenden (Anlage 1) und um Auskunft darüber zu bitten, wie und auf welcher Rechtsgrundlage in den einzelnen Bundesländern mit der Frage der Teilnahme bzw. Befreiung muslimischer Schülerinnen von Schwimmunterricht umgegangen wird und ob die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht nach den Erkenntnissen der Verwaltung ein flächendeckendes Problem ist oder lediglich Einzelfälle betrifft.

Folgende Antworten liegen dem „Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen“ vor und sind in die nachfolgende Auswertung eingegangen:

Baden-Württemberg	Antwort am 8. Juli 2007 (Anlage 2)
Bayern	Antwort am 29. Juni 2007 (Anlage 3)
Berlin	Antwort am 4. Juli 2007 (Anlage 4)
Brandenburg	Antwort am 4. Juli 2007 (Anlage 5)
Bremen	Antwort am 31. August 2007 (Anlage 6)
Hamburg	Antwort am 4. September 2007 (Anlage 7)
Hessen	Antwort am 3. Juli 2007 (Anlage 8)
Mecklenburg-Vorpommern	Antwort am 5. Juli 2007 (Anlage 9)
Niedersachsen	Antwort am 28. Juni 2007 (Anlage 10)
Nordrhein-Westfalen	Antwort am 06. August 2007 (Anlage 11)
Rheinland-Pfalz	Antwort am 9. Juli 2007 (Anlage 12)
Saarland	Antwort am 19. Juli 2007 (Anlage 13)
Sachsen	Antwort am 10. Juli 2007 (Anlage 14)
Sachsen-Anhalt	Antwort am 2. Juni 2007 (Anlage 15)
Schleswig-Holstein	Antwort am 22. Juni 2007 (Anlage 16)
Thüringen	Antwort am 11. Juli 2007 (Anlage 17)

Bei den zuständigen Kultusministerien möchten wir uns für die zügige und ausführliche Beantwortung unserer Anfrage und alle damit verbundenen Bemühungen ausdrücklich bedanken.

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

2. Auswertung der Antworten der Kultusministerien in den Ländern

Frage: „Auf welcher rechtlichen Grundlage (z.B. Verordnung oder Richtlinie des zuständigen Ministeriums) entscheiden die Schulen in Ihrem Bundesland über Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen (bitte die Rechtsgrundlage nennen)?“

Baden-Württemberg: „Das angesprochene Problem des Sport- bzw. Schwimmunterrichts für muslimische Mädchen ist aufgrund der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1993 eindeutig geklärt. Eine dreizehnjährige Schülerin forderte seinerzeit gemeinsam mit ihren Eltern eine Befreiung vom koedukativ erteilten Sportunterricht. Das Gericht stellte fest, dass sie hierauf einen Anspruch habe. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes können muslimische Schülerinnen ab dem Beginn der Pubertät zu keinem koedukativen Sportunterricht verpflichtet werden, d.h. im Umkehrschluss, dass sie aber zum Sportunterricht verpflichtet sind. Da in den Lehrplänen Baden-Württembergs im Prinzip vorgeschrieben ist, dass ab Klasse 7 ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht durchzuführen ist, befolgen die Schulen die Vorgaben des Urteils.“

Die Schulen sind also gehalten, in den beschriebenen Grenzen die Schulpflicht grundsätzlich einzufordern. Dies ist auch zur Integration der ausländischen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Allerdings sollen Konflikte in Gesprächen mit Eltern und Schülerinnen unter Vermeidung von juristischen Auseinandersetzungen geklärt werden.

Eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen ist in der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) vom 21. März 1982 (Amtsblatt Kultus und Unterricht. S. 387), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2001 (Amtsblatt Kultus und Unterricht. S. 244) geregelt. Nach § 3 dieser Verordnung ist die Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen möglich, wobei die häufigsten Fälle die Befreiung vom Sportunterricht aus medizinischen Gründen betreffen. Medizinische Gründe können die Teilnahme am Sportunterricht generell oder auch nur teilweise ausschließen. Wenn jedoch gegen einzelne Unterrichtsstunden oder –inhalte Gewissensgründe vorgebracht werden, ist eine Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern generell nicht möglich.“

Bayern: „Nach den Bestimmungen in den Schulordnungen können die Schulleiterinnen und Schulleiter in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien (z.B. §30 Abs. 1 Satz 1 RSO, §37 Abs. 1 GSO, §24 Abs. 1 VSO). In dem speziellen Fall, dass sich Schülerinnen und Schüler aus religiösen Gründen nicht in der Lage sehen, am Schwimmunterricht teilzunehmen, müssen die Antragsteller ihren Befreiungsantrag hinreichend glaubhaft mit religiösen Argumenten begründen. Es ist jedoch nicht zulässig, die vorgetragenen Glaubensgründe auf ihre Übereinstimmung mit einer Lehrmeinung (soweit überhaupt feststellbar) der betreffenden Glaubensgemeinschaft zu bewerten oder zu prüfen, ob sich die Antragsteller auch konsequent an Regelungen ihrer Glaubensgemeinschaft halten.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Der Vollständigkeit halber soll auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 06.05.1987 verwiesen werden. Darin stellte er fest, dass weder dem Elternrecht noch dem staatlichen Erziehungsauftrag ein absoluter Vorrang zukomme. Da es aber faktisch unmöglich sei, bei der Festlegung der Unterrichtsinhalte und der Gestaltung des Unterrichts in der öffentlichen Pflichtschule allen weltanschaulichen Wünschen Rechnung zu tragen, müsse davon ausgegangen werden, dass für den Einzelnen die Ausübung seines Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG Beschränkungen unterliegt; die damit verbundenen unvermeidlichen Spannungen seien unter Berücksichtigung des grundgesetzlichen Gebots der Toleranz nach dem Prinzip der Konkordanz zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen. Auch das Bundesverwaltungsgericht brachte mit Urteil vom 25. August 1993 zum Ausdruck, dass eine mit der Schulpflicht in Konflikt stehende Glaubensüberzeugung als eine solche hinreichend objektivierbar sein müsse, um eine Befreiung von der Schulpflicht oder von einzelnen Unterrichtsfächern zu rechtfertigen. Wer sich auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit berufe, müsse ernstliche, einsehbare Erwägungen, d.h. wenigstens ansatzweise objektiv nachvollziehbare Anhaltspunkte für seine Glaubens- und Gewissensnot vortragen.“

Berlin: „Im Land Berlin sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht – auch am Schwimm- und Sportunterricht – und an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen aktiv teilzunehmen (Schulgesetz für das Land Berlin – SchulG vom 26. Januar 2004, § 46). Darüber hinaus wird mit Schul-Rundschreiben II Nr. 59/2005 vom 14. Juni 2005 geregelt, wie bei Anträgen auf Befreiung vom Unterricht aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zu verfahren ist. Diesem Rundschreiben (...) ist zu entnehmen, dass einem Antrag auf Befreiung vom Schwimm- und Sportunterricht nicht stattgegeben wird.“

Brandenburg: Gemäß Nummer 10 der Verwaltungsvorschriften über die Organisation der Schulen in inneren und äußeren Schulangelegenheiten (VV-Schulbetrieb) kann aus religiösen Gründen eine Beurlaubung vom schwimm- und Sportunterricht stattfinden. In Absatz 4 heißt es dazu: „Eine Beurlaubung vom Schwimmunterricht kann im Ausnahmefall aus Gründen eines religiösen Glaubenskonflikts für Schülerinnen bei glaubhaft gemachtem Antrag erfolgen.“

Hansestadt Bremen: „Die rechtlichen Grundlagen für den Schwimmunterricht werden allgemein im Bremer Schulgesetz von 2005 allgemein geregelt. In § 55 Abs. 7 werden Aussagen zur Schulpflicht gemacht:

Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schule und den zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.

In den Richtlinien über Schwimmunterricht, Schwimmen und Wassersportarten im Rahmen des Schulsports im Lande Bremen vom 3. April 2006 werden Aussagen zum Schwimmunterricht gemacht:

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Teilnahme am Schwimmunterricht

- a) *Nach diesen Richtlinien und nach den sportfachlichen Lernzielen ist Schwimmen nicht austauschbarer Bestandteil des verbindlichen Sportunterrichts.*
- b) *Die Befreiung eines Schülers oder einer Schülerin vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen kann nach den Bestimmungen der Verordnung über das Verfahren bei der Befreiung vom Unterricht und bei Schulversäumnissen vom 16. Mai 1986 (BrSBl. 239.02) von den Erziehungsberechtigten beantragt werden.*
- c) *Eine Befreiung aus anderen, z.B. religiösen Gründen, bedarf eines schriftlichen Antrages mit einer Begründung durch den Antragsteller/die Antragstellerin, worauf sich die Ablehnung des Unterrichts bezieht und woraus sie sich ableitet. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.*
- d) *Der Hinweis auf die Zugehörigkeit zu einer religiösen Minderheit allein ist kein Grund zur Freistellung vom Schwimmunterricht. Ein solcher Antrag stellt die Schule vor die pädagogische Aufgabe, die bei der Schülerin/dem Schüler/den Eltern offenbar bestehenden Vorbehalten abzubauen und*
 - *vor allem aus gesundheitspädagogischen Gründen,*
 - *wegen der einzigartigen Bedeutung der Fertigkeit Schwimmen im Leben und für das Leben des Einzelnen und*
 - *wegen der sozialintegrativen Funktion des Faches Sport*

die Eltern zu überzeugen, dass die Teilnahme am Schwimmunterricht nicht im Widerstreit mit bestimmten Regeln oder besonderen Geboten der Schamhaftigkeit stehen muss. In den Gesprächen ist zuzusichern, dass – schon aus Gründen des Toleranzgebotes gemäß Artikel 33 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen – alles getan wird, um im zumutbaren Rahmen den besonderen Bedürfnissen im Einzelfall zu entsprechen. Dies bedeutet für den Schwimmunterricht u.a. auch weitgehende Toleranz gegenüber (für unseren Kulturkreis) ungewöhnlicher Schwimmkleidung, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko eingegangen wird.

- e) *Sollte es aufgrund des Antrags und nach Durchführung der oben genannten Gespräche im Einzelfall zur Freistellung vom Schwimmunterricht durch die Schulleitung kommen, muss die Schule parallelen Ersatzunterricht anbieten, möglichst im Fach Sport.*
- f) *Das Verfahren zur Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen findet keine Anwendung in der Primarstufe. Dies entbindet die Schule nicht von der Verpflichtung, bei entsprechenden formal unzulässigen Anträgen in der Primarstufe gem. 3d vorzugehen.“*

Hansestadt Hamburg: „Das Schulschwimmen findet in den Hamburger Schulen in den 3. bzw. 4. und 6. Klassen nach den Rahmenplänen Sport der Grundschule und der Sekundarstufe I verpflichtend für alle Schülerinnen und Schüler statt.

Ältere muslimische Schülerinnen können in Hamburg unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Schwimmunterricht befreit werden, wenn sie auch sonst die Bekleidungs Vorschriften des Korans beachten. Über die An-

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

träge der Erziehungsberechtigten entscheiden die Schulleitungen im Rahmen ihrer Selbstverantwortung.“

Hessen: „Rechtliche Grundlage für eine Befreiung vom Schwimmunterricht [ist] die diesbezüglich ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts. Auf deren Inhalt wird zusammenfassend im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums mit ‚Hinweisen zur Rechtsprechung bei Konfliktfällen in der Schule auf Grund religiöser Grundüberzeugungen‘ (ABl. 2006, S. 312) hingewiesen. Basierend auf den sich hieraus ergebenden Kriterien wird vor Ort in jedem Einzelfall gesondert entschieden, ob eine Befreiung erfolgen kann oder nicht.“

Mecklenburg-Vorpommern: „Die religiös begründete Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Sportunterricht ist hierzulande geregelt in der Schulpflichtverordnung. Danach kann der Schulleiter diese Befreiung vornehmen.“

Niedersachsen: „Gem. § 63 Abs. 1 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besteht grundsätzlich Schulpflicht. Das gilt auch für den Sportunterricht. Nach § 58 NSchG sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Dieser Pflicht steht zum einen das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG und zum anderen die Glaubens- und Religionsfreiheit aus Art. 4 GG gegenüber. Im Einzelfall ist eine Abwägung zwischen diesen Rechten und Pflichten im Sinne eines möglichst schonenden Ausgleichs zu treffen.“

Ausgehend vom Grundsatz der Schulpflicht kann in besonderen Ausnahmefällen eine Befreiung von Teilen des Unterrichts z.B. aus Glaubensgründen erteilt werden. Dafür werden in Niedersachsen folgende Verfahrensschritte vorgenommen:

Zunächst ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten/Antragstellern zu führen, in dem zum einen auf die Schulpflicht und die Teilnahmepflicht am Unterricht, seinen Sinn und Zweck hinzuweisen ist. Zum anderen sind die konkreten Erwägungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf die sich die Antragsteller berufen, aufzuklären. Soweit sich in dem Gespräch keine Zweifel an der Ernsthaftigkeit der religiösen Einwände ergeben, sollte die Schule zunächst nach Möglichkeiten suchen, die Einwände auszuräumen. Denkbar wäre beispielsweise ein Schwimmunterricht getrennt nach Geschlechtern oder Zulassung einer besonderen Bekleidung, sofern die Sicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Falls dies nicht möglich ist oder der Glaubenskonflikt hierdurch nicht gelöst werden kann, wäre einer Befreiung vom Schulunterricht zuzustimmen. Damit ist keine Befreiung vom pflichtgemäßen Schulbesuch gemeint; dem Schulbesuch wäre in anderen Lerngruppen ersatzweise nachzukommen. (...)

Die Schulpflicht ist in den §§ 63 – 71 NSchG geregelt. Zu den §§ 58, 59 und 63-68 NSchG wurden die *Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule* erlassen, die zu § 63 unter Nr. 3.2.1 die Befreiung vom Unterricht regeln. Danach entscheidet über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach § 34 Abs. 2 Nr. 7 NSchG beschlossenen Grundsätzen.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Nordrhein-Westfalen: „Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass das Grundrecht auf Glaubensfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der gleichermaßen mit Verfassungsrang ausgestattete staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) gleichrangige Grundrechte sind. Im Konfliktfall ist ein schonender Ausgleich zwischen den Rechtspositionen im Rahmen der ‚praktischen Konkordanz‘ zu finden. Insofern ist die staatliche Schulverwaltung gehalten, nach zumutbaren organisatorischen Möglichkeiten zu suchen, damit für Mädchen ab dem Alter von 12 Jahren ein nach Geschlechtern getrennter Sportunterricht angeboten werden kann. Wenn die Schule dieser Verpflichtung nicht nachkommen kann, ist der Konflikt in der Weise zu lösen, dass eine Befreiung vom koedukativen Sportunterricht erteilt wird.“

Voraussetzung für das geschilderte Vorgehen ist das Vorliegen eines Glaubenskonflikts. Für diesen Glaubenskonflikt besteht eine Darlegungslast. Die Schülerin muss darlegen, dass sie durch verbindliche Ge- oder Verbote ihres Glaubens gehindert ist, der gesetzlichen Pflicht zu genügen, und dass sie in einem Glaubenskonflikt wäre, wenn sie entgegen den Ge- und Verboten ihres Glaubens die gesetzliche Pflicht erfüllen müsste. Die Darlegung des Gewissenskonflikts muss konkret, substantiiert und nachvollziehbar sein. Es reicht nicht die bloße Berufung auf Glaubensinhalte und Glaubensgebote. Das eigene Verhalten muss erkennbar den Glaubensinhalten und Glaubensgeboten entsprechen, auf die sich die Schülerin beruft. So muss sie z.B. im täglichen Leben konsequent die Kleidungsvorschriften beachten und in der Öffentlichkeit ein Kopftuch und weite Kleider tragen.

Ist der Glaubenskonflikt in dem beschriebenen Sinne dargelegt und glaubhaft gemacht, kann die Schülerin einen Anspruch auf Befreiung vom koedukativen Sportunterricht geltend machen. Nur wenn die Schule einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht nicht einrichten kann, ist eine Befreiung vom Sportunterricht vorzunehmen. (...) Die Rechtslage ist den Schulaufsichtsbehörden und Schulen in Nordrhein-Westfalen seit Jahren bekannt und wird bei Befreiungsanträgen berücksichtigt.“

Rheinland-Pfalz: „Es ist gängige Praxis, dass die Schülerin/der Schüler, deren religiöse Grundüberzeugung eine Teilnahme am Sportunterricht unmöglich macht, ihre/seine Argumente gegenüber der Schulleitung glaubhaft vorbringt. Kennt die Schule die Ernsthaftigkeit des Vorgebrachten an, so ist sie gehalten, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Bedingungen zu schaffen, unter denen die Teilnahme am Unterricht möglich wird. Sollte also beispielsweise ein koedukativer Sportunterricht aus Glaubensüberzeugung nicht möglich sein, soll die Schule versuchen, einen nach Geschlechtern getrennten Sportunterricht anzubieten. Erst wenn auch dieses nicht möglich ist, ist in konkreter Würdigung des Einzelfalles eine Befreiung vom Sportunterricht auszusprechen (zu allem grundlegend Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 25. August 1993, Az.: 6 C 8.91).“

Saarland: „Die Entscheidung über einen auf religiöse Gründe gestützten Antrag auf Befreiung einer muslimischen Schülerin vom koedukativen Schwimmunterricht erfolgt unmittelbar auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 GG, wonach die Freiheit des Glaubens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses unverletzlich sind. Einfachrechtliche Verfahrensvorschriften über die Prüfung von solchen Anträge bestehen nicht. Wenn eine Schülerin selbst oder durch ihre Eltern geltend macht, aus religiösen

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Gründen nicht am gemeinschaftlichen Schwimmunterricht teilnehmen zu können, prüft die Schule, ob die religiösen Gründe ernst gemeint oder etwa nur vorgeschoben sind und ob der Zwang zur Teilnahme am Schwimmunterricht einen Gewissenskonflikt herbeiführen würde.“

Sachsen: „Im Freistaat Sachsen gibt es keine gesonderte rechtliche Grundlage für die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen. Für alle Schüler gilt die Schulbesuchsordnung.“

Sachsen-Anhalt: „Eine rechtliche Grundlage existiert nicht und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht vorgesehen. Die Anzahl muslimischer Schüler/innen in Sachsen-Anhalt ist so gering, dass bisher lediglich Einzelfallentscheidungen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt getroffen wurden.“

Schleswig-Holstein: „Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen. Dies regelt das neue Schulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (**Anlage 33**).“

Thüringen: „Gerade der Schwimmunterricht hat in der Thüringer Schule einen hohen Stellenwert. Die entscheidenden Grundlagen für die Erlangung der ‚Schwimmfähigkeit‘ müssen dabei schon in der Grundschule gelegt werden. Die ‚Schwimmfähigkeit‘ ist eine notwendige, in bestimmten Situationen überlebensnotwendige Fähigkeit und auch bei verschiedensten schulischen Veranstaltungen von immenser Bedeutung und wird in Thüringen weiterhin hohe Priorität haben und als festes Ziel für alle Schülerinnen und Schüler angestrebt. (...) In § 6 und § 7 der Thüringer Schulordnung ist die Befreiung vom Sportunterricht geregelt. Eine spezifische Rechtsvorschrift für die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen existiert nicht und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch nicht vorgesehen. Die Anzahl muslimischer Schülerinnen und Schüler ist in Thüringen so gering, dass etwaige Einzelfälle bisher offensichtlich in gegenseitigem Einvernehmen schulintern geklärt werden konnten.“

Frage: „Wir möchten um Auskunft dahingehend zu bitten, ob die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht in Ihrem Bundesland über die entsprechende Note im Fachunterricht hinaus auch einen Einfluss auf die Note bzw. die Ausführungen zum Sozialverhalten im Halbjahres- bzw. Jahreszeugnis haben kann bzw. unter welchen Umständen dies zur Vermeidung einer „Doppelbestrafung“ nicht zulässig ist.“

Baden-Württemberg: „In der Praxis treten bisweilen Probleme auf, wenn der Schwimmunterricht in einem öffentlichen Bad erteilt wird. Wenn ein muslimisches Mädchen ab Klasse 7 Glaubens- und Gewissensgründe geltend macht, bei einer Anwesenheit von Männern im Badeanzug zu erscheinen, kann die Teilnahme am Unterricht nicht erzwungen werden. Die Schulen haben hier die Möglichkeit zu flexiblen, den Umständen des Einzelfalls angepassten Lösungen. Wenn eine Schülerin dann nicht am Schwimmunterricht teilnimmt, hat dies keine Auswirkungen auf die Verhaltens- oder Mitarbeitsnote.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Bayern: „Haben die Antragsteller die Nichtteilnahme am Unterricht aus religiösen Gründen hinreichend glaubhaft begründet und die Schulleiterin oder der Schulleiter eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Schwimm- und/oder Sportunterricht ausgesprochen, so erfolgt auch keine Benotung der Schülerin in diesem Bereich bzw. hat die Nichtteilnahme auch keine negative Auswirkung auf die Bewertung des Sozialverhaltens.“

Berlin: „Sollten sie [die Schülerinnen; *Ergänzung durch den Verfasser*] dieser Verpflichtung [zur Teilnahme am Schwimmunterricht; *Ergänzung durch den Verfasser*] im Einzelfall nicht nachkommen, wirkt sich dies selbstverständlich auf die Gesamtnote für den Sportunterricht aus.“

Brandenburg: „Zu Ihrer Frage bezüglich einer religiös begründeten Nichtteilnahme am Sportunterricht im Land Brandenburg kann ich Ihnen mitteilen, dass dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine Beurlaubung von Schülerinnen vom Schwimm- und Sportunterricht bekannt ist, das von Ihnen vermutete Problem einer Benotung im Unterrichtsfach Sport somit auch nicht vorkommt.“

Hansestadt Bremen: *Keine Angaben hierzu.*

Hansestadt Hamburg: „Die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht hat keinen Einfluss auf die Fachnote oder die Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten. Nach den Bestimmungen des Hamburgischen Schulgesetzes und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Hamburger Schulen bleiben Befreiungen aus medizinischen oder religiösen Gründen bei der Notengebung unberücksichtigt. Da der Schwimmunterricht halbjährig stattfindet und die Schwimmleistungen zusammen mit den im sonstigen Sportunterricht erbrachten Leistungen eine Sportnote bilden, ergeben sich im Zeugnis auch keine Hinweise auf die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht.“

Hessen: „Eine religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht hat keinerlei Auswirkungen auf die Note im Sozialverhalten. Die für die betreffende Notenfindung maßgeblichen Kriterien, welche sich aus §73 des Hessischen Schulgesetzes i.V.m. § 20 und der zugehörigen Anlage 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vom 21. Juni 2000 (ABl. S. 602), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 2005 (Abl. S. 463) ergeben, sehen eine solche Berücksichtigung nicht vor.“

Mecklenburg-Vorpommern: „Auswirkungen auf die Beurteilung der Schüler hat die begründete Nichtteilnahme nicht, auch nicht auf die Beurteilung des Sozialverhaltens“

Niedersachsen: „Zur Notengebung im Falle der Befreiung gilt folgendes: Grundsätzlich können in eine Zeugnisnotenfindung nur Leistungen eingehen, die im entsprechenden Schuljahr tatsächlich erbracht wurden. Die Notengebung bei einer (längerfristigen) Befreiung vom Schwimmunterricht, die dann also auch keine Bewertung der Leistung ermöglicht, ergibt sich aus dem Rd.Erl. d. Mk. Vom 24.05.2004 – „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen (SVBl. 7/2004 S. 305). In Ziffer 4.20 des Er-

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

lasses ist geregelt, dass „befreit“ einzutragen ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler von der Teilnahme am Sportunterricht befreit ist. Hier ist kein Fall bekannt geworden, dass eine Befreiung vom Schwimmunterricht von Bedeutung in der Notengebung war.“

Nordrhein-Westfalen: „(...) Eine vom Sportunterricht befreite Schülerin [darf; *Ergänzung durch den Verfasser*] auf dem Zeugnis kein ‚ungenügend‘ erhalten (...). Bei einer vom Schwimmunterricht befreiten Schülerin ist auf dem Zeugnis im entsprechenden Notenfeld ein Strich zu machen und unter ‚Bemerkungen‘ ist der Hinweis ‚Die Schülerin ist vom Schwimmunterricht befreit‘ einzutragen. Sollte die Schülerin das Angebot der Schule zum geschlechtergetrennten Schwimmen und Sportunterricht nicht annehmen, erhält sie wegen nicht erbrachter Leistungen ein ‚ungenügend‘. Auch negative Anmerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sind aufgrund dieser Befreiung nicht zulässig.“

Rheinland-Pfalz: „Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur ist der von Ihnen beschriebene Fall der ‚Doppelbestrafung‘ nicht bekannt.“

Saarland: „Wenn die Schülerin aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung (eines Antrags auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen; *Ergänzung durch den Verfasser*) von der Teilnahme am Schwimmunterricht befreit wird, darf ihr Fernbleiben von diesem Unterricht nicht mit Sanktionen belegt werden. Die Schülerin ist vielmehr so zu behandeln, als wenn sie aus gesundheitlichen Gründen vom Schwimmen befreit wäre. Das heißt, dass die Sportnote ohne Berücksichtigung der Disziplin Schwimmen zu bilden ist. Eine Bewertung der Leistung im Schwimmen mit der Note „ungenügend“ und eine negative Berücksichtigung bei den Noten für Mitarbeit und Verhalten kann es nur geben, wenn die Schülerin die Teilnahme am Schwimmunterricht verweigert, obwohl die von ihr behaupteten Gründe zu Recht abgelehnt worden sind.“

Sachsen: „Betreffs Ihrer Anfrage zur ‚Doppelbestrafung‘ kann ich Ihnen versichern, dass dies für Sachsen nicht zutrifft.“

Sachsen-Anhalt: „In Sachsen-Anhalt ist kein Fall bekannt, dass bei religiös begründeter Nichtteilnahme am Schwimmunterricht Einfluss auf andere Noten oder Beurteilungen genommen wurde.“

Schleswig-Holstein: „Die Schule [kann] in besonders begründeten Einzelfällen das elterliche Recht auf Religionsfreiheit höher bewerten, als diese verpflichtende Teilnahme [am Schwimmunterricht; *Ergänzung durch den Verfasser*] und die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler aus wichtigem Grund von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. (..) Dem Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein [sind] keine aktuellen Fälle bekannt (...), in denen die Nichtteilnahme am Schwimm- oder Sportunterricht zu negativen Bewertungen muslimischer Schülerinnen und Schüler geführt hat.“

Thüringen: „In Thüringen ist kein Fall bekannt, dass bei religiös begründeter Nichtteilnahme am Schwimmunterricht Einfluss auf andere Noten oder Beurteilungen ge-

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

nommen wurde. Insbesondere auch nach Auskünften der Regionalberater zu ‚Fragen der schulischen Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund‘ und der Koordinatoren für den Schulsport aus den Thüringer Schulamtsbereichen ist das Problem der religiös begründeten Nichtteilnahme muslimischer Schülerinnen am Schwimmunterricht und einer damit verbundenen ‚Doppelbestrafung‘ durch die Note „ungenügend“ im Fachunterricht und negative Auswirkungen auf die Bewertung des Sozialverhaltens in Thüringen nicht bekannt.“

Frage: „Wie viele Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen sind seit dem Jahr 2004 in den Schulen Ihres Bundeslandes gestellt worden? Wie viele dieser Anträge wurden von muslimischen Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern gestellt und wie viele von Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften? Wie vielen Anträgen auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen ist seit 2004 stattgegeben worden, wie viele wurden abgelehnt und wie viele Anträge sind gegenwärtig anhängig?“

Baden-Württemberg: „Dem Ministerium liegen keine Informationen darüber vor, ob bzw. wie viele Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht seit 2004 in den Schulen gestellt worden sind.“

Bayern: „Da die Entscheidung über die Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht in den Schulen vor Ort getroffen wird und diese nicht zur Berichterstattung verpflichtet sind, liegen dem Staatsministerium auch keine Informationen darüber vor, ob und wenn ja, wie viele Anträge gestellt bzw. wie über sie entschieden wird.“

Berlin: „Seit Oktober 2005 wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vierteljährlich erfasst, wie viele Anträge auf Befreiung vom Unterricht (insbesondere vom Schwimm- und Sportunterricht) aus religiösen und weltanschaulichen Gründen in den einzelnen Berliner Bezirken gestellt werden. In diesem Zeitraum sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt 19 Anträge auf Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen gestellt worden. Alle 19 Anträge wurden abschlägig beschieden, d.h. dass die antragstellenden Schülerinnen und Schüler verpflichtet waren, am Schwimm- und Sportunterricht teilzunehmen.“

Brandenburg: „Zu den Anträgen auf Befreiung vom Schwimmunterricht liegen dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport keine statistisch verwertbaren Schuldaten vor.“

Hansestadt Bremen: „Die Eltern, die in der Sekundarstufe I einen Antrag auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen stellen, stellen diesen Antrag an die jeweilige Schule. Die Schule erstellt einen Bescheid über Genehmigung oder Ablehnung des Antrages.“

Eine Erfassung über die Anzahl der Anträge durch die Schulbehörde erfolgt nicht. Widersprüche von ablehnenden Bescheiden richten Eltern gegebenenfalls an die

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Behörde. In den vergangenen Jahren wurden von der Behörde ca. 20 Widerspruchsbescheide erstellt. In einem Fall wurde einem Antrag auf Befreiung vom Sportunterricht stattgegeben. Eine Statistik über Religionsgemeinschaften erfolgt nicht.“

Hansestadt Hamburg: „Eine zentrale Erfassung der gestellten und genehmigten bzw. abgelehnten Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht erfolgt nicht. Daher liegen der Behörde für Bildung und Sport hierzu auch keine Zahlenangaben aus Hamburg vor.“

Hessen: „Zu den von Ihnen im Detail erfragten statistischen Daten sind mir leider keine Angaben möglich, da diesbezügliche Statistiken nicht geführt werden.“

Mecklenburg-Vorpommern: „Da die Schulleiter für die Entscheidung über etwaige Anträge zuständig sind, liegen meinem Hause keine Zahlen über Anträge vor.“

Niedersachsen: „Eine statistische Erhebung über den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen gestellt haben, wurde in der Vergangenheit und wird auch in der Gegenwart nicht geführt. Zur Ermittlung der Daten müssten alle Schulen in Niedersachsen angeschrieben und um Auskunft gebeten werden. Dies wäre ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand. Ich bitte um Verständnis dafür, dass diese aufwändige Recherche den Schulen nicht zugemutet werden kann.“

Nordrhein-Westfalen: „Konkrete Daten zur Befreiung der muslimischen Schülerinnen vom Sport- und Schwimmunterricht liegen uns nicht vor.“

Rheinland-Pfalz: „Anträge auf Befreiung werden statistisch nicht erfasst.“

Saarland: „Die Zahl der religiös begründeten Anträge auf Befreiung von Schülerinnen vom Schwimmunterricht wird nicht statistisch erfasst und kann daher nicht mitgeteilt werden. Religiös begründete Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht sind dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft seit dem Jahr 2004 von muslimischen Schülerinnen und in einem Fall von einem muslimischen Schüler, nicht jedoch von Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften bekannt geworden.“

Sachsen: „Dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus (SMK) lagen im genannten Zeitraum keine Anträge vor.“

Sachsen-Anhalt: *Keine Angaben hierzu.*

Schleswig-Holstein: „Schülergebundene Daten zu den von Ihnen genannten Bereichen [werden; *Ergänzung durch den Verfasser*] von uns nicht erhoben.“

Thüringen: „Eine Erfassung der getroffenen Einzelfallentscheidungen ist nicht erfolgt.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Frage: „Gab oder gibt es seit dem Jahr 2000 in Ihrem Bundesland Gerichtsverfahren, mit denen Eltern anstreben, die Nichtteilnahme ihrer Kinder am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen auf dem Prozessweg durchzusetzen?“

Baden-Württemberg: „Gerichtsverfahren, mit denen Eltern anstreben, die Nichtteilnahme ihrer Kinder am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen auf dem Prozessweg durchzusetzen, sind nicht bekannt.“

Bayern: „Seit dem Jahr 2000 sind dem Staatsministerium keine einschlägigen Gerichtsverfahren in Bayern bekannt.“

Berlin: „In Beantwortung Ihrer weiteren Frage (vierter Spiegelstrich) teile ich ihnen mit, dass seit dem Jahr 2000 keinerlei Gerichtsverfahren im Land Berlin anhängig waren, in denen auf dem Prozessweg versucht wurde, die Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aus religiösen Gründen durchzusetzen.“

Brandenburg: „Es gab im Zeitraum 2000 bis 2006 kein diesbezügliches Gerichtsverfahren.“

Hansestadt Bremen: „Seit 2000 gibt es in Bremen keine Gerichtsverfahren zum Bereich Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen.“

Hansestadt Hamburg: „Es gab ein gerichtliches Verfahren, in welchem das Verwaltungsgericht Hamburg festgestellt hat, dass jedenfalls bei einer Schülerin der 3. Klassen der staatliche Anspruch auf koedukativen Sportunterricht die religiösen Vorbehalte verdrängt.“

Hessen: *Keine Angaben hierzu.*

Mecklenburg-Vorpommern: „Nach hiesiger Erfahrung handelt es sich um (...) Einzelfälle, die nicht vor Gericht entschieden worden sind.“

Niedersachsen: „Gerichtsverfahren zur Befreiung vom Schwimmunterricht sind in Niedersachsen seit dem Jahr 2000 nicht anhängig gewesen.“

Nordrhein-Westfalen: *Keine Angaben hierzu.*

Rheinland-Pfalz: „Gerichtsverfahren sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur in dem von Ihnen genannten Zeitraum nicht bekannt.“

Saarland: „Gerichtsverfahren mit dem Ziel, aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht befreit zu werden, hat es im Saarland seit dem Jahr 2000 nicht gegeben.“

Sachsen: „Für den angegebenen Zeitraum sind dem Staatsministerium für Kultus keine Gerichtsverfahren bekannt.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Sachsen-Anhalt: „Entsprechende Gerichtsverfahren sind nicht bekannt.“

Schleswig-Holstein: Keine Angaben hierzu.

Thüringen: „Entsprechende Gerichtsverfahren sind in Thüringen nicht bekannt.“

Frage: „Spielt die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht nach den Erfahrungen Ihres Ministeriums in den Schulen vor Ort eine wichtige Rolle oder handelt es sich um Einzelfälle?“

Baden-Württemberg: „Nach den Erfahrungen des Ministeriums spielt die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht aufgrund des sensiblen Umgangs der Schulen mit diesem Thema eine untergeordnete Rolle.“

Bayern: „Nach Einschätzung des Staatsministeriums dürfte (...) die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht in Bayern von untergeordneter Bedeutung sein, was daran liegen könnte, dass in Bayern entsprechend den Fachlehrplänen ‚Sport‘ der Basissportunterricht ab Jahrgangsstufe 5 der weiterführenden Schulen in nach Geschlechtern getrennten Sportklassen unterrichtet wird. Damit dürfte in den meisten Fällen kein Gewissenskonflikt bei Schülerinnen auftreten. Auch sind Kompromisslösungen denkbar, z.B. dass bei den Schülerinnen das Tragen körperbedeckender Kleidung (z.B. weites T-Shirt) beim Sport- oder Schwimmunterricht gestattet wird. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass die Kleidung nicht zu Unfallgefahren für die Schülerin selbst oder ihre Mitschülerinnen und Mitschüler führt. Nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI 2003, S. 202) dient funktionelle Sportkleidung neben dem Gesundheitsschutz auch der Unfallverhütung. Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler haben deshalb den Gegebenheiten der jeweiligen Sportart angemessene und den Sicherheitsanforderungen genügende Sportbekleidung und -schuhe zu tragen. Kann dies bei einer Schülerin aus religiösen Gründen nicht gewährleistet werden, müsste die Schülerin von den entsprechenden Übungen freigestellt werden. Unabhängig davon besteht jedoch weiterhin eine Anwesenheitspflicht der Schülerin, um eine Teilhabe an den sporttheoretischen Teilen des Unterrichts sicherzustellen.“

Berlin: „Zu Ihrer Frage im fünften Spiegelpunkt auf Seite 2 Ihres o.a. Schreibens kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich bei den Anträgen auf Befreiung aus religiösen und weltanschaulichen Gründen im Land Berlin um Einzelfälle handelt, und diese Problematik somit im Land Berlin keine wichtige Rolle spielt.“

Brandenburg: „Die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht spielt nach den dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport vorliegenden Informationen keine Rolle.“

Hansestadt Bremen: „Die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht spielt nach den Erfahrungen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft keine große Rolle. Die Schulen bereiten die Eltern auf pädagogische An-

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

gebote der Schule vor. Im Konfliktfall führen die Lehrkräfte und die Schulleitungen beratende Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern. Im Bedarfsfall werden Beraterinnen und Berater mit Migrationshintergrund in die Gespräche mit einbezogen. Nur in Einzelfällen gelingt es nicht, Eltern von der Teilnahme am Schwimmunterricht zu überzeugen.“

Hansestadt Hamburg: „Aus den Schulleiterdienstbesprechungen wissen wir, dass die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht in Hamburg keine wichtige Rolle spielt. (...) Abschließend möchte ich bemerken, dass die Schulen zum Teil durch geeignete organisatorische Maßnahmen Ausgangssituationen schaffen, die eine Teilnahme der muslimischen Schülerinnen am Schwimmunterricht fördern bzw. erleichtern. So wird in Stadtteilen mit einem hohen Anteil an muslimischen Schülern der Schwimmunterricht nach Geschlechtern getrennt erteilt. Die Schülerinnen werden zudem von Schwimmlehrerinnen unterrichtet.“

Hessen: „Erlauben möchte ich mir (...) den abschließenden Hinweis, dass Fälle der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht sich in aller Regel vor Ort sinnvoll lösen lassen und lediglich Einzelfälle eine umfänglichere Befassung erfordern.“

Mecklenburg-Vorpommern: „Nach hiesiger Erfahrung handelt es sich (...) um Einzelfälle.“

Niedersachsen: „Die Problematik der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht spielt in Niedersachsen keine große Rolle; es handelt sich in der Regel um Einzelfälle.“

Nordrhein-Westfalen: „Aus Rückmeldungen der Schulaufsichtsbehörden wissen wir (...), dass es sich (...) um Einzelfälle handelt.“

Rheinland-Pfalz: „Nach den bisherigen Erfahrungen handelt es sich meist um Einzelfälle.“

Saarland: „Nach den Erfahrungen des Ministeriums bewältigen die Schulen die religiös begründeten Anträge auf Befreiung von Schülerinnen vom Schwimmunterricht recht gut. Das Ministerium braucht nur selten Entscheidungshilfe zu leisten. Nach dem Eindruck des Ministeriums sind religiös begründete Anträge auf Befreiung von Schülerinnen vom Schwimmunterricht keine verbreitete Erscheinung, sondern eher Einzelfälle.“

Sachsen: „Die von Ihnen aufgeführte Problematik spielt bisher in Sachsen keine Rolle.“

Sachsen-Anhalt: „Probleme mit einer religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht sind in Sachsen-Anhalt nicht bekannt.“

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Schleswig-Holstein: „In aller Regel gelingt es den Beteiligten (...), im engen Dialog zu einvernehmlichen Ergebnissen und guten Lösungen für muslimische Schülerinnen und Schüler zu kommen und eine Teilnahme zu ermöglichen.“

Thüringen: „Probleme mit einer religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht (...) sind in Thüringen nicht bekannt. (...) Die Anzahl muslimischer Schülerinnen und Schüler ist in Thüringen so gering, dass etwaige Einzelfälle bisher offensichtlich in gegenseitigem Einvernehmen schulintern geklärt werden konnten.“

3. Wichtige Ergebnisse in der Zusammenfassung

- In den Bundesländern kommt die Befreiung von Schwimmunterricht aus religiösen Gründen überhaupt nur dann in Betracht, wenn kein getrennt geschlechtlicher Schwimmunterricht angeboten wird. In einigen Bundesländern wie z.B. Baden-Württemberg und Bayern findet der Sport- und Schwimmunterricht ab Klassenstufe 5 bzw. Klassenstufe 7 generell nach Geschlechtern getrennt statt.
- Gemäß den Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. August 1993, Az.: 6 C 8.91, werden Schülerinnen auch im Falle des koedukativen Schwimmunterrichts in den meisten Bundesländern auf Antrag erst ab dem vollendeten 12. Lebensjahr - also mit Einsetzen der Pubertät - vom Schwimmunterricht befreit.
- In Berlin werden Anträge auf Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen nicht als wichtiger Grund angesehen, der zu einer Befreiung vom Schwimmunterricht führt.
- Die Befreiung vom Schwimmunterricht aus religiösen Gründen darf in keinem Bundesland dazu führen, dass die entsprechende Fachnote abgewertet wird. Die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht ohne vorherige Befreiung durch die Schule wird wegen nicht erbrachter Leistung in der Regel mit der Fachnote „ungenügend“ sanktioniert.
- Ein Zusammenhang zwischen der religiös begründeten Nichtteilnahme am Schwimmunterricht und der Note bzw. den Anmerkungen zum Sozialverhalten ist in keinem Bundesland vorgesehen bzw. zulässig.
- Die religiös begründete Nichtteilnahme am Schwimmunterricht ist nach den Erkenntnissen der zuständigen Landesministerien kein flächendeckendes Problem. Es handelt sich vielmehr um Einzelfälle, für die in der Praxis in den Schulen vor Ort einzelfallorientierte Lösungen gesucht und gefunden werden. Demzufolge sind seit dem Jahr 2000 keine Gerichtsverfahren anhängig, in denen es um die religiös begründete Befreiung vom Schwimmunterricht geht.

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

4. Literaturhinweise

- Kelek, Dr. Necla: Teilnahme von muslimischen Kindern, insbesondere Mädchen, am Sport-, Schwimm- und Sexualkundeunterricht an staatlichen Schulen, Teilnahme an Klassenfahrten: Berlin, Februar 2006.
- Spiewak, Martin: Ins Schwimmen geraten. In: Die Zeit Nr. 50/2006 vom 7. Dezember 2006.
- Hessisches Islamforum (Hrsg.): Muslimische Kinder in der Schule – Informationen und Empfehlungen. Frankfurt im Juni 2005.
- Islamforum Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Muslimische Kinder in der Schule – Informationen und Empfehlungen. Köln im März 2006.

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

Bundesweites Clearingprojekt: Zusammenleben mit Muslimen

Verzeichnis der Anlagen

- 1 Musterschreiben des „Clearingprojekts: Zusammenleben mit Muslimen“ an die Kultusministerien der Länder vom 1. Juni 2007
- 2 Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg vom 8. Juli 2007
- 3 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juni 2007
- 4 Schreiben der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 4. Juli 2007
- 5 Schreiben des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg vom 4. Juli 2007
- 6 Schreiben der Senator für Bildung und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen vom 28. August 2007
- 7 Schreiben der Senatorin für Bildung und Sport der Freien Hansestadt Hamburg vom 4. September 2007
- 8 Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 3. Juli 2007
- 9 Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2007
- 10 Schreiben des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 28. Juni 2007
- 11 Schreiben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. August 2007
- 12 Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz vom 9. Juli 2007
- 13 Schreiben des Saarländischen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft vom 19. Juli 2007
- 14 Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 10. Juli 2007
- 15 Schreiben des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2007
- 16 Schreiben des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juni 2007
- 17 Schreiben des Kultusministeriums des Freistaats Thüringen vom 11. Juli 2007

Interkultureller Rat in Deutschland e.V.

**Bundesweites Clearingprojekt:
Zusammenleben mit Muslimen**